

Hôte aus dem Riesen-Haus

Eine Zeitschrift für alle Stände.



Nr. 98.

Hirschberg, Sonnabend den 8. Dezember.

1849.

Hauptmomente der politischen Begebenheiten.

Preussen.

Kammer-Verhandlungen.

78te Sitzung der Ersten Kammer am 30. Novbr.

Minister: Simons, v. Rabe, die Regierungskommissarien Fleck, Bischoff und Hennig.

Beratung des Gesetzes zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht.

Der Titel des Gesetzes lautet ursprünglich: „Gesetz, betreffend die Stellung unter besondere polizeiliche Aufsicht.“ Das Wort „besondere“ wird nach dem Beschuß der Kammer gestrichen.

§. 1 lautet theils nach den Vorschlägen der Kommission, theils nach mehreren angenommenen Verbesserungsanträgen:

„Die Verurtheilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechswochentlicher oder längerer Dauer zieht die Stellung unter besondere polizeiliche Aufsicht unbedingt nach sich, wenn sie wegen eines Verbrechens der nachstehenden Art erfolgt: Hoch- und Landesverrat in den Fällen der §§. 91—118, 133, 134, Tit. 20 Thl. II. Allgem. Landrecht; Theilnahme an Aufruhr als Unstifter, Anführer oder Rädelsführer, öffentliche Aufforderung zum Aufruhr, insofern diese Verbrechen mit Freiheitsstrafe bedroht sind, oder nach allgemeinen Grundsätzen anstatt der Todesstrafe eine Freiheitsstrafe eintritt, mit Auschluß jedoch der Mithilfeschwäche; Mordversuch in den Fällen der §§. 817, 838, Tit. 20 Thl. II. Allgem. Landrecht; Diebstahl, Raub, Hehlerei, Münzfälschung, betrügerischer Bunkerott, Meineid, Kuppelei in den Fällen der §§. 996 und 997 ibid; vorsätzliche Brandstiftung, vorsätzliche Verursachung einer Überschwemmung, vorsätzliche Beschädigung von Eisenbahnen oder Telegraphenanstalten. Bei nachstehenden Verbrechen: Verübung von Kontrebande oder Zolldefraudation in dem Falle des §. 3 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1839, es mag die sechswochentliche oder längere Freiheitsstrafe als solche oder für den Fall des Unvermögens zur Zahlung einer Geldbuße erkannt sein; Unterschlagung, Expressung, Urkundenfälschung, Betrug, vorsätzliche Beschädigung mit gemeiner Gefahr in andern als den vorstehend bezeichneten Fällen, so wie Drohungen mit einer mit gemeiner Gefahr verbundenen Beschädigung, ist der Richter ermächtigt, nach Bewandniß der Umstände auf Stellung unter besondere poli-

zeiliche Aufsicht zu erkennen, wenn der Verbrecher zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechswochentlicher oder längerer Dauer verurtheilt wird. Die Fälle, in welchen die Verurtheilung wegen Versuchs der vorbezeichneten Verbrechen oder wegen Theilnahme an denselben ergangen ist, sind von der unbedingten oder von dem Ermessen des Richters abhängigen Stellung unter besondere polizeiliche Aufsicht nicht ausgeschlossen. Die Verurtheilung durch einen Einzelrichter soll die Stellung unter besondere polizeiliche Aufsicht niemals nach sich ziehen.“

§. 2 wird nach dem Gesetzentwurf unverändert angenommen und lautet:

„Die Dauer der besonderen polizeilichen Aufsicht ist ein Jahr, wenn die Dauer der erkannten Freiheitsstrafe nicht über ein Jahr hinausgeht. In den übrigen Fällen ist sie der Dauer der erkannten Freiheitsstrafe gleich.“

§. 3 wird in der Fassung der Kommission angenommen u. lautet: „Die Stellung unter besondere polizeiliche Aufsicht, so wie deren Dauer hat der Richter zugleich mit den übrigen Strafen des Verbrechers zu erkennen.“

§. 4 lautet:

„Die Gerichte sind ermächtigt, die Kraft des Gesetzes, einzutretende Dauer der Polizeiaufsicht zu verlängern, und zwar bis auf höchstens fünf Jahre, wenn die erkannte Freiheitsstrafe drei Jahre nicht erreicht, und auf höchstens zehn Jahre, wenn die erkannte Freiheitsstrafe drei Jahre und darüber beträgt, aber zehn Jahre nicht erreicht.“

§. 5 lautet unverändert:

„Die Wirkungen der Stellung unter besondere Polizeiaufsicht beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in dessen Folge sie eintritt. Die Dauer der besondere Polizeiaufsicht wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, wo die Freiheitsstrafe verhängt worden ist.“

§. 6 lautet unverändert:

„Die Stellung unter besondere Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

1. Es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an bestimmten Orten von der Landes-Polizeibörde unterlagt werden;
2. Haussuchungen bei dem Verurtheilten unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, in welcher sie stattfinden dürfen.“

§. 7 lautet unverändert:

„Ist die Verurtheilung wegen Diebstahls, Raubes, Hohlerie oder Verübung von Kontrebande oder Zollbefraudation erfolgt, so kann die Ortspolizeibehörde außerdem (§. 6) dem Verurteilten untersagen, während der von ihr bestimmten Stunde der Nacht ohne Erlaubniß seiner Wohnort und selbst seine Wohnung zu verlassen. Im Falle der Verurtheilungen wegen Verübung von Kontrebande oder Zollbefraudation ist die Grenz-Zollbehörde befugt, dem unter besonderer Polizeiaufficht Stehenden das Betreten des Auslandes ohne ihre Erlaubniß zu untersagen.“

§. 8 lautet unverändert:

„Ist derjenige, gegen welchen die Stellung unter Polizeiaufficht eintritt, ein Ausländer, so kann derselbe im polizeilichen Bege des Landes verwiesen werden. Die Befugniß der zuständigen Behörden in andern Fällen zu versuchen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.“

§. 9 lautet nach dem Antrage der Kommission:

„Wer unter besondere Polizeiaufficht gestellt ist und der ihm in Folge derselben auferlegten Beschränkungen der Freiheit entgangen handelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Im Wiederholungsfalle tritt eine Gefängnisstrafe von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre ein.“

§. 10 und 11 werden auf Antrag der Kommission gestrichen.

§. 12 wird angenommen. Er bestimmt das Bestehenbleiben älterer Bestimmungen über Stellung unter Polizeiaufficht im Bezirk des Kölnischen Appellationsgerichtshofes.

Es folgt der Bericht über den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Klostersteuerbefreiungen.

Die Kommission empfiehlt im Einverständniß mit den Beschlüßen der zweiten Kammer die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs mit dem Termin vom 1. Januar 1850.

Es sind zwar mehrere Verbesserungsanträge eingebroacht und unterstützt worden, sie werden aber bei der Abstimmung verworfen und das Gesetz unverändert angenommen.

29te Sitzung der Ersten Kammer am 3. Dezbr.

Minister: v. Ladenberg, v. Manteuffel, v. Strotha, v. Nabe, Simons.

Tagesordnung: Berathung der Gemeindeordnung. Der Bericht wird vorgelesen und mehrere Verbesserungsanträge werden eingebroacht.

Minister des Innern: Ich danke der Kommission für die sorgfältige Beachtung des Gegenstandes und erkenne in den meisten Fällen ihre Vorschläge für Verbesserungen an. Der Anlaß des Gesetzes ist zunächst bedingt durch den Artikel 101 der Verfassung. Das Staatsgebiet soll aus Gemeinden bestehen. Keine der Städteordnungen entspricht den Bedürfnissen. So muß z. B. dem Verhältniß der Schutzverwandten abgeholfen werden. Auf dem Lande ist das Band, das früher bestanden hat, durch Regulirung der gutschäuerlichen Verhältnisse gelöst. Auf dem platten Lande haben sich in Folge der Gewerbefreiheit die Gewerbe angestellt. Die Patrimonial- und Polizeigerichtsbarkeit ist aufgehoben; es mußte also organisatorisch eingeschritten werden. Es wird den Gemeinden freie Bewegung gelassen, ohne das Allgemeine zu zerstören. Es leidet allerdings unsere Zeit an der Krankheit des Zerstörens; aber nicht bloß die Zerstörer zerstören, sondern auch diejenigen, die das Alte, Abgestorbene erhalten wollen, nicht bloß die den Grund untergraben, sondern auch diejenigen, welche auf schlechten Grund zu viel bauen wollen.

Hansemann: Es wird unmöglich eine gute Gemeindeordnung zu geben. Die vorliegende ist der belgischen entnommen, nachdem

man deren Vorzüge entfernt hat. Ich halte das Prinzip der Wahl für unrichtig. Der Census muß radirt werden. Die neue Gemeindeordnung ist nicht einfach genug. Sie wird viel Zeit kosten, und auch diese ist eine Steuer. Mit dem 26. Februar hört unser Mandat auf. Bis dahin werden wir schwierig mit allen Arbeiten fertig werden. Ich bin daher für den Vorschlag, die Angelegenheit nochmals an die Kommission zurückzuweisen.

Minister des Innern: Der vorliegende Entwurf ist nicht aus der belgischen Gemeindeordnung hervorgegangen, ihm liegt vielmehr die Städteordnung und die westphälische Gemeindeordnung zum Grunde. Eine einfache Gemeinde wäre leicht durch bezahlte Beamten herzustellen. Dass die Lasten sich vermehren, ist eine natürliche Folge der Selbstverwaltung.

v. Wedlich-Trüttschler: Die Gleichstellung des platten Landes mit den Städten ist unnötig und gefährlich. Durch das Nivellierungssystem soll Stadt und Land in Eins verschmolzen werden. Solche Institutionen sind unsern Verhältnissen nicht angemessen.

Der Minister des Innern: Es gibt Städte, die nur 400 Einwohner haben, es gibt aber Landgemeinden, die 10.000 und mehr Einwohner haben. Warum sollen jene zu den Stadtgemeinden gehören und diese nicht?

Möves: Die Städteordnung von 1808 entspricht nicht allein der konstitutionell-monarchischen Regierungsform, sondern sie hat auch viel beigetragen, den konstitutionellen Sinn im Lande zu wecken. Sie hat dem Vaterlande zu großen Nutzen gebracht, um so leichtfertig befestigt zu werden. Sie ist dem Preußen das liebste Gesetz.

v. Manteuffel: Eine Änderung der gewohnten Verwaltungsweise ist weder nötig, noch unabdinglich. In den Städten mag es möglich sein die Wahlen auf den Census zu begründen, auf dem Lande würde man damit gegen alles Herzgebrachte verstößen. Giebt es zu große Dörfer und zu kleine Städte, so mache man jene zu Städten und diese zu Dörfern. Die selbstständige Verwaltung der Städte paßt für das Land gar nicht. Man muß mit der Gesetzgebung nicht der Zeit vorausseilen. Wir haben ein warnendes Beispiel an der Gemeindeordnung. Es wäre zu wünschen, daß man eine Gemeindeordnung getrennt von einer Städteordnung vorschlagen hätte.

Sperling: Es ist ganz in der Ordnung, daß nur diejenigen über das Gemeindewohl berathen, die dabei am meiste beteiligt sind. Die Häre des städtischen Census mildert sich im Gebrauch. Die Städteordnung sichert den Gemeinden die Selbstverwaltung; in der Gemeindeordnung ist die Gemeindeverwaltung der Regierung preisgegeben. Hüten wir uns eine Gemeindeordnung einzuführen, die bis vor das Jahr 1808 zurückgeht.

Minister des Innern: Der eine hält die neue Gemeindeordnung für zu demokratisch, der andere für zu gouvernental. Die Regierung erhält allerdings einen bestimmten Einfluß auf die Gemeindeverwaltung. Wird aber die Freiheit des Staats dazu benutzt, um noch größere Freiheiten für die Gemeinden zu erhalten, so würde dies ohnehinbar endlich zu einer Auflösung des ganzen Staatsverbandes führen.

Stahl: Es besteht eine Pietät für die Städteordnung; sie erinnert an die traurigste, aber auch an die glänzendste Zeit Preußens. Warum soll sie einer Gemeindeordnung weichen, die nichts für sich hat, als die Erinnerung an das Jahr 1848? In der Gemeindeordnung ist keine Rücksicht genommen auf die Eigentümlichkeiten unsers Landes. Ich sehe in ihr nur die Gewissenhaftigkeit der Regierung, mit den Bestrebungen des vergangenen Jahres in Einklang zu bleiben. Die wahre Gemeindeverfassung muß sich auf Grundbesitz und auf Verpflichtungen gründen. Census allein kann nicht frommen.

Die Debatte wird vertagt.

63ste Sitzung der Zweiten Kammer am 28. Novbr.

(B e s c h l u ß.)

T i t e l IV.

Feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben.

§. 29. Sind für feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben, welche jährlich wiederkehren, während der letzten zehn Jahre, für die in längeren Perioden wiederkehrenden, aber während der letzten zwanzig Jahre vor Bekündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848, oder vor Anbringung der Provokation, Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütungen und, wenn sie innerhalb der gedachten Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beiträge der Feststellung des Geldwertes dieser Abgaben zum Grunde zu legen.

§. 30., also lautend:

§. 30. Kann der jährliche Geldwert solcher Natural-Abgaben nach den Bestimmungen des §. 29 nicht ermittelt werden, so kommen Normalpreise (§. 76 u. s. w.) in Anwendung, bei deren Feststellung auf die Preise in den letzten zwanzig Jahren zu rücksichtigen, und in Anschlag solcher Gegenstände, deren Qualität eine verschiedene sein kann, von der Voraussetzung auszugehen ist, daß die Abgabe in der geringeren Qualität zu entrichten sei. Ist aber in einem gegebenen Falle über die zu entrichtende Qualität urkundlich etwas Anderes bestimmt, so sind die festgestellten Normalpreise dabei nicht zum Grunde zu legen, vielmehr muß alsdann die Abgabe besonders abgeschätzt werden,

wird mit folgender Aenderung der Kommission: „Hinter dem Worte „Feststellung“ hinzuzufügen: „in der Regel“ ebenfalls angenommen.“

§. 31. Auf Abgaben in Wein finden die Bestimmungen des §. 30 keine Anwendung. Der jährliche Geldwert solcher Abgaben muß vielmehr, wenn die Vorschrift des §. 29 nicht Platz greift, durch sachverständiges Gutachten bestimmt, und hierbei auf den Ort des Erzeugnisses, so wie auf den Preis in den letzten zwanzig Jahren vor Anbringung der Provokation Rücksicht genommen werden.

§. 32 wird an die Kommission zurückgewiesen.

T i t e l V.

Natural-Fruchtzehnt.

§. 32. Hat der Berechtigte in jedem der letzten zehn Jahre vor Bekündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848, oder vor Anbringung der Provokation, für den Natural-Fruchtzehnt einen Pachtzins bezogen, oder eine Abgabe in Geld oder Getreide statt des Natural-Fruchtzehnts ohne Widerspruch angenommen, so bildet der jährliche Betrag des Pachtzinses oder der Abgabe, und wenn diese Beiträge gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beiträge den Jahreswert des Zehnrechts. Sind solche Pächte oder Abgaben in Körnern entrichtet worden, so werden sie nach Tit. III §§. 19 bis 27 in Gelde veranschlagt.

Die §§. 33—35. incl.:

§. 33. Treten die Voraussetzungen des §. 32 nicht ein, so ist der Ertrag an Natural-Erzeugnissen, welchen der Zehntberechtigte im Durchschnitt der Jahre von dem Zehnt beziehen kann, nach dem Zustand und der Wirtschaftsart der zehntpflichtigen Grundstücke bei Anbringung der Provokation sachverständlich zu bemessen. Bei dem Getreide ist dieser Ertrag in Körnern und in Stroh besonders festzustellen. Der Preis der Körner wird nach den Vorschriften des Tit. III. §§. 19 bis 27 bestimmt; es findet jedoch dabei der im §. 26 gebaute Abzug von fünf Prozent nicht statt. Bei Feststellung des Preises der übrigen Natural-Erzeugnisse kommen die Bestimmungen des Tit. IV. in Anwendung. Zur Feststellung des jährlichen Geldwertes werden von dem Roh-Ertrag die Kosten in Abzug gebracht, welche der Berechtigte aufwenden muß, um den Rein ertrag zu erhalten. Den Sachverständigen bleibt überlassen,

zu beurtheilen, inwieweit die vorzulegenden Zehntregister, so wie andere nach ihrem Ermessen einzuziehende Nachrichten ohne Vermessung und Bonitur für die von ihnen vorzunehmenden Feststellungen ausreichend sind.

§. 34. Die vorstehend wegen der Zehnten ertheilten Vorschriften finden auch auf die Garbenpacht von den sogenannten Garbenhöfen Anwendung.

§. 35. Von dem Tage ab, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, kann von Ländereien, von welchen der Zehnt noch nicht bezogen worden, derselbe nicht gefordert werden. Die Ablösung des Zehnten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Titels schließt auch die Aufhebung des Zehnten vom Neulande (Neubruchzehnt, Rottzehnt) mit ein und kann dafür nicht noch eine besondere Absindung verlangt werden.

werden mit folgender Aenderung der Kommission zu dem letzten Alinea des §. 33.: Den Sachverständigen bleibt überlassen, zu beurtheilen in wie weit die vorzulegenden Zehntregister, Grundsteuer-Kataster, so wie andere u. s. w. angenommen.

Ebenso die §§. 36 bis 39.

T i t e l VI.

B e s i e v e r ä n d e r u n g s - A b g a b e n .

§. 36. Das Recht, Besitzveränderungs-Abgaben (Laudemien, Lehnwaaren, Antrittsgelder, Gewinnelder u. s. w.) bei denjenigen Veränderungsfällen zu fordern, welche auf irgend eine Weise in herrschender Hand eintreten, wird ohne Entschädigung des Berechtigten aufgehoben.

§. 37. Alle unsichteten Besitzveränderungs-Abgaben, welche nach Einführung des Edikts vom 14. September 1811 wegen Förderung der Landeskultur (G.-S. 1811 S. 300) neu entstanden sind, fallen ohne Entschädigung des Berechtigten fort. Abgaben, die bei Besitzveränderungen in einer ein für allemal bestimmten Summe entrichtet werden müssen, sind für unsichtete Besitzveränderungs-Abgaben nicht zu erachten.

§. 38. Von einem und demselben Grundstück darf fortan niemals mehr als eine Art von Besitzveränderungsabgaben entrichtet werden. Sind bisher mehrere Arten von Besitzveränderungsabgaben neben einander entrichtet worden, so wird vermuthet, daß die höhere dieser Abgaben eine Grundabgabe sei, und daher fortbestehe, die geringere dagegen zu den nach §. 3 aufgeobenen Abgaben gehöre.

§. 39. Von denjenigen Abgaben, welche bei Besitzveränderungen unter den Namen Schreibgebühren, Siegelgelder, Konfirmations-, Verreichen-, Ausfertigungsgebühren, Zählgelder oder unter anderen, auf Gerichtshandlungen deutenden Benennungen vorkommen, gilt auch in solchen Fällen, in welchen neben ihnen keine anderen Besitzveränderungs-Abgaben entrichtet werden, die Vermuthung, daß sie Gerichtsporteln sind, und zu den nach §. 3 Nr. 5 aufgeobenen Abgaben gehören.

zu welchen die Kommission keinen Aenderungs-Antrag gestellt hat.

§. 40. Der Nachweis, daß ein Grundstück zu Besitzveränderungs-Abgaben verpflichtet ist, kann fortan durch Berufung auf Observanz nicht mehr geführt werden. Dagegen genügt es zu diesem Nachweis, wenn ein Besitzer des Grundstücks die Verpflichtung, auch ohne Angabe des Rechtsgrundes derselben in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat. Ein solches Anerkenntniß kann jedoch die Fortdauer solcher Besitzveränderungs-Abgaben, welche nach §§. 36 bis 38 unbedingt aufgehoben sind, nicht bewirken.

Paragraph 41 lautet:

§. 41. Zur Ermittelung des Werthes der abzulösenden Besitzveränderungs-Abgaben ist: 1) die Zahl der auf Ein Jahrhundert anzunehmenden Besitzveränderungsfälle, 2) der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe festzustellen.

Die Diskussion geht auf §. 42 über.

Wegen der Wichtigkeit dieses Paragraphen wird die Vertagung der Debatte beantragt und angenommen.

64te Sitzung der Zweiten Kammer am 29. Novbr.

Minister: v. Manteuffel, Regierungs-Kommissarius Schleswig.

Fortsetzung der Debatte über das Ablösungsgesetz.

§. 42 wird nach der ihm von der Kommission gegebenen Fassung angenommen und lautet also:

§. 42. In der Regel sind nun drei Besitzveränderungsfälle auf Ein Jahrhundert zu rechnen. Ist die Besitzveränderungs-Abgabe bei allen Veräußerungen an Andere, als Descendente des Besitzers zu entrichten, so werden zwei Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert gerechnet. Dasselbe findet statt, wenn die Abgabe bei jeder Art der Erwerbung Seitens eines Descendente entrichtet werden muß. Sind Descendente nur bei gewissen Arten der Erwerbung des pflichtigen Grundstücks die Besitzveränderungs-Abgabe zu entrichten schuldig, bei anderen Arten der Erwerbung aber von der Abgabe befreit, so wird nur Ein Veränderungsfall auf Ein Jahrhundert gerechnet. Dasselbe geschieht, wenn die Abgabe nur bei gewissen Arten der Veräußerung an Andere als Descendente entrichtet werden muß, andere Arten solcher Veräußerungen dagegen von der Abgabe befreit sind. Muß die Besitzveränderungs-Abgabe in einem oder mehreren außer den vorstehend erwähnten Veränderungsfällen entrichtet werden, so wird immer nur Ein Veränderungsfall auf Ein Jahrhundert gerechnet. Mehr als drei Veränderungsfälle dürfen niemals auf Ein Jahrhundert gerechnet werden.

§. 43, welcher lautet:

§. 43. Ist der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe weder ein für allemal, noch auch nach Prozenten des Werths oder Erwerbspreises des verpflichteten Grundstücks rechtsgültig bestimmt, so wird der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich bezahlt worden sind, und wenn dieses nicht ermittelt werden kann, der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt. Sollte auf diese Weise der Betrag der Gewinneldey von mahljährigen Besitzern nicht ausgemittelt werden können, so soll der halbe Betrag eines vollen Gewinneldeys des wirklichen Besitzer derselben Grundstücks angenommen werden. Ist der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe in einem gegebenen Falle aus dem Grunde nicht genau festzustellen, weil der Sterbefall und der Gewinn zusammen in einer Summe behandelt wurden, so soll die Hälfte dieser Summe als Betrag der Gewinneldey angenommen werden. wird ohne Diskussion angenommen.

§. 44 wird mit dem Amendement der Abg. Büschel und Beughem angenommen und lautet:

„Besteht die Besitzveränderungsabgabe in Prozenten von dem Werthe oder Erwerbspreise des verpflichteten Grundstücks, so erfolgt die Feststellung des bei der Ablösung zum Grunde zu legenden Werthes oder Preises nach dem im Pausch und Bogen durch Schiedsrichter abzuschätzenden gemeinen Kaufwerth des Grundstücks. Gebäude und Inventarienstücke sind bei dieser Abschätzung nur dann zu berücksichtigen, wenn sich die Verpflichtung zu der Besitzveränderungsabgabe auf sie mit erstreckt. Von dem so ermittelten Kaufwerth kommen jedoch noch in Abzug:

- Die zur Ablösung von Diensten, Abgaben, Grundgerechtigkeiten oder andere Lasten des Grundstücks von dem gegenwärtigen oder einem früheren Besitzer desselben gezahlten Kapitalien, vorausgesetzt, daß die abgelösten Lasten dem Grundstück nicht etwa ohne Einwilligung des zu der Besitzveränderungsabgabe Berechtigten auferlegt worden waren; entgegengesetzten Falles ist der Abzug jener Kapitalien unstatthaft;
- Zwanzig Prozent des Werthes der zum Grundstück gehörigen Landesien;
- Fünfzig Prozent des Werthes der Gebäude und Inventarienstücke.“

§. 45 wird in der von der Kommission beantragten Fassung angenommen und lautet:

§. 45. Ist der Betrag oder Prozentsatz der Besitzveränderungs-Abgabe nach Verschiedenheit der Besitzveränderungsfälle verschieden, so ist der Durchschnitt der nach §. 42 in einem Jahrhundert zu entrichtenden Beträge als Einheit des Beitrages oder Prozentsatzes der Besitzveränderungs-Abgabe anzusehen. Mehr als drei Veränderungsfälle dürfen auch hierbei auf Ein Jahrhundert nicht gerechnet werden. Fallen mehr als drei Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert, so ist der Durchschnitt der drei höchsten Beträge der Besitzveränderungs-Abgabe maßgebend.

Die §. 46 bis 51 werden unverändert angenommen und lautet:

§. 46. Der hundertste Theil der Summe derjenigen einzelnen Beträge, welche nach den vorstehenden Bestimmungen in den auf Ein Jahrhundert treffenden Besitzveränderungsfällen zu entrichten sein würden, bildet den Jahreswert der abzulösenden Berechtigung.

§. 47. Von dem Zeitpunkte ab, an welchem eine Provokation auf Ablösung bei der Auseinandersetzungsbörde angebracht wird, darf von denjenigen Grundstücken, auf welche sich die Provokation erstreckt (§§. 91 und 93) für die später sich erlignende Besitzveränderungs-Abgabe nicht mehr gefordert werden. Dagegen ist von eben diesem Zeitpunkte ab die zu ermittelnde Ablösungsrente von den Verpflichteten zu erichten.

§. 48. Nachschufranten werden bei Ablösung der Besitzveränderungs-Abgaben nicht ferner festgestellt.

§. 49. Eine Rückforderung der vor Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes gezahlten Besitzveränderungs-Abgaben aller Art ist nur zulässig, wenn die Zahlung entweder unter schriftlichem Vorbehalt der Rückforderung geleistet, oder durch administrative Exekution erzwungen worden ist, obgleich der Verpflichtete vor Vollstreckung der Exekution seine Zahlungsverbindlichkeit bestritten hatte.

§. 50. Feste jährliche Geld-Abgaben werden nach ihrem Jahresbetrage in Rechnung gestellt.

§. 51. Ist eine feste Geld-Abgabe nicht alljährlich, sondern nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichten, so wird ihr Betrag durch die Zahl dieser Jahre getheilt, und der Quotient stellt alsdann den Jahreswert der Abgabe dar.

§. 52 wird ungeachtet der eingebrochenen Amendements in seiner ursprünglichen Fassung angenommen und lautet:

„Auch diejenigen Renten, bei denen das Kapital, durch welches sie künftig abgelöst werden können, nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungssatz der Kapitalisierung zu vier Prozent im voraus festgestellt ist, kommen als feste Geldabgaben nach ihrem Jahresbetrage in Rechnung. Dasselbe gilt von vorbedingten Zinsen der nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungssatz festgestellten Ablösungskapitalien, deren Kündigung nur den Verpflichteten zusteht.“

65te Sitzung der Zweiten Kammer am 30. Noovr.

Minister: Graf Brandenburg, v. Manteuffel, v. d. Heydt, Régierungs-Kommissarius v. Schleswig.

Fortsetzung der Diskussion über das Ablösungsgesetz.

§. 53 wird nach dem Gesetzentwurf angenommen und lautet:

„Ist dagegen in den Fällen des §. 52 eine Frist zur Zahlung des Ablösungskapitals rechtsverbindlich festgesetzt, oder die Befugnis zur Kündigung desselben oder der Ablösungsrante auch dem Berechtigten vorbehalten, so hat es bei diesen Festlegungen lediglich sein Bewenden, und es finden auf Fälle dieser Art die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.“

§. 54 wird ohne Diskussion unverändert angenommen und lautet:

„Nach eben diesen Grundsätzen (§. 52.) unterliegen auch die aus Gemeinheitstheilungen entsprungenen Renten der Ablö-

sung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nur dann, wenn der Berechtigte sich des in Anfechtung solcher Renten gesetzlich ihm zustehenden Kündigungs-Rechtes bedienen hat."

§. 55 wird theils nach dem Vorschlage der Kommission, theils nach einigen Verbesserungsanträgen angenommen und lautet:

"Auf Renten, bei welchen ein anderer als der bisherige gesetzliche Ablösungssatz der Kapitalisierung zu vier Prozent im Voraus rechtsverbindlich festgelegt ist, so wie auf Zinsen solcher Ablösungskapitalien, bei deren Feststellung ein anderer als dieser bisherige gesetzliche Ablösungssatz zur Anwendung gekommen ist, endlich auf Zinsen solcher Ablösungskapitalien, welche selbstständig, ohne ausdrückliche Zugrundelegung einer Entschädigungskreide und ohne Bezugnahme auf den damaligen gesetzlichen Ablösungssatz vertrageweise festgestellt worden sind, findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung. In diesem Falle soll jedoch dem Berechtigten freigestellt, auf Abfindung in Rentenbeträgen nach Maßgabe des Gesetzes über die Errichtung von Renterbanken anzutreten, wenn der Verpflichtete nicht die Abfindung nach den Bestimmungen des Vertrages vorzieht."

Es folgt die Diskussion über Titel VIII, unter der Überschrift: „Andere Abgaben und Leistungen.“

§. 56 wird ohne Diskussion unverändert angenommen und lautet:

„Der Jahreswerth der Verpflichtung zur Haltung von Samenvieh und zur Ausfütterung von Bieh wird nach Normalpreisen festgestellt. Dergleichen Normalpreise sind bei der Verpflichtung zur Haltung von Samenvieh für jedes Stück des Mutterviehs, und bei der Verpflichtung zur Ausfütterung von Bieh für jedes ausfütternde Stück nach §. 67 u. f. zu bestimmen.“

§. 57 wird ebenfalls ohne Diskussion unverändert angenommen und lautet:

„Der Jahreswerth gewerblicher, handwerkemäßiger und aller übrigen Abgaben und Leistungen, welche nicht zu den in den Titeln II bis VI aufgeführten gehören, wird in jedem einzelnen Falle nach denjenigen Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts, welche darauf anwendbar erscheinen, wenn aber diese Vorschriften keinen Anhalt darbieten, nach sachverständigem Ermessen bestimmt.“

§. 58 wird ebenfalls unverändert angenommen und lautet:

„Die Aufhebung der in Bezug auf gewerbliche, handwerkemäßige Leistungen noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte erfolgt nicht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nach denen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1815.“

§. 59 wird unverändert angenommen und lautet:

„Der Jahreswerth der Gegenleistungen der Berechtigten wird ebenfalls nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts ermittelt. Dieses gilt jedoch nicht von solchen Gegenleistungen und Verpflichtungen, deren Aufhebung den Vorschriften der Gemeinheitsheilungsordnung vom 7. Juni 1821 unterliegt.“

§. 60 wird ohne Diskussion mit einem von der Kommission gemachten Vorschlage angenommen und lautet:

„Von der Summe des ermittelten jährlichen Geldwertes der sämtlichen ablösbaren Reallasten (Titel I bis VIII) wird die Summe des ermittelten jährlichen Geldwertes der Gegenleistungen (Titel IX) in Abzug gebracht. Der Überschuss bildet den Geldbetrag, dessen Ablösung nach den §§. 64 bis 66 angegebenen Grundlagen erfolgt, in so weit nicht eine Ermäßigung derselben nach §. 63 eintreten muß.“

Wenn die Leistung und Gegenleistung nicht zwischen denselben Personen stattfindet, sondern letztere einer dritten

Person zusteht, wie dies z. B. in einigen Landesteilen bei der Verpflichtung der Behnberichtigen zur Errbauung der Kirche, oder eines Theils desselben der Fall ist, so tritt keine Kompensation ein, vielmehr wird der Werth der Gegenleistung dem zu letzteren unmittelbar Berechtigten gewährt.“

§. 61 lautet:

„Übersteigt der jährliche Geldwert der Gegenleistungen den jährlichen Geldwert der Hauptleistungen, so wird der Mehrwert der Gegenleistungen ebenfalls nach den Bestimmungen des §. 64 abgelöst. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn dem Berechtigten aus einem besonderen Rechtsgrunde die Besugnis zusteht, wider den Willen des Verpflichteten auf die Leistungen zu verzichten und sich dadurch von den Gegenleistungen zu befreien.“

§. 62 lautet:

„Besiehen die Gegenleistungen eines zu Diensten Berechtigten in der Überlassung eines gewissen Anteils an den eingetreteten oder zum Ausdruck gekommenen Geldfrüchten, wie z. B. bei dem Behnschnitt oder Drechgärtner-Verhältniß, so wird der Mehrwert dieser Gegenleistungen nach den Vorschriften der Gemeinheitsheilungs-Ordnung, und zwar in der Regel in Land vergütet. Es ist aber bei der Feststellung dieses Mehrwerts der Werth sämtlicher von dem Dienstpflichtigen dem Berechtigten zu leistenden, nach §§. 2 und 3 nicht aufgehobenen Dienste von dem Werthe der gedachten Gegenleistung in Abrechnung zu bringen.“

Zu §. 63 sind mehrere Amendements eingedrängt, unter andern auch von dem Abgeordneten Nobe:

„Äquivalente für Leistungen, welche ursprünglich in Naturalien und Arbeit bestanden, sind nicht als feste Geldabgaben zu betrachten.“

Der Regierungs-Kommissarius spricht sich gegen dieses Amendement aus.

Bei der Abstimmung werden nur die Amendements der Abg. Schmidt und Goppert angenommen. Der §. lautet nun:

„Der Besitzer einer jeden Stelle (Haus- oder Hoffstelle nebst Zubehör) ist zu fordern berechtigt, daß ihm bei Feststellung der für die abzulösenden Reallasten zu leistenden Abfindung ein Drittel des Reinertrags der Stelle verbleibe, und daß mithin, so weit es hierzu erforderlich, die Abfindung für die zur Ablösung kommenden Reallasten vermindert werde. Solche Geld- und Getreidearten, welche auf Grund der bisher gültig gewesenen Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitsheilungsgesetze als Abfindung rechtsverbindlich stipulirt worden sind, unterliegen jedoch einer solchen Verminderung nicht. Stehen dem verpflichteten Stellenbesitzer mehrere Berechtigte gegenüber, welche sich hennach eine Verminderung ihrer Abfindung gefallen lassen müssen, so erfolgt die Verminderung nach Verhältniß der Größe der Abfindung. Der Reinertrag der Stelle wird in folgender Art ermittelt. Es wird der gemeine Kaufwerth, den die Stelle bei Berücksichtigung aller auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, so wie aller ihr zustehenden Berechtigungen hat, in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter festgestellt. Wissend werden vier Prozent dieses Kaufwertes mit dem Jahreswerthe aller ablösbaren Reallasten der Stelle zusammengerechnet. Die Summe beider stellt den Reinertrag der Stelle dar. Auf Mühlengrundstücke finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.“

Die Debatte wird vertagt.

Am 3. Dezbr. wurde zu Berlin der Waldeck'sche Prozeß beendigt. Waldeck und Ohm wurden von der Mitwissen-

schaft von dem Unternehmen des vormaligen Abgeordneten Dr. d'Ester, wie es in der Anklage-Akte bezeichnet ist, gerichtet auf Umsturz der Verfassung und gegen die Person des Staats-Oberhauptes, Anzeige an die Behörden unterlassen zu haben, freigesprochen; Waldeck für unschuldig und Ohm für nicht schuldig erklärt. Der Staatsanwalt wies vor dem Spruch die Thatsachen und Aussagen nach, welche Anklage und Untersuchung begründeten; die Briefe nennt er die Frucht eines Bubenstücks, die mündlichen Angaben Ohm's unglaublich, und forderte die Geschworenen selbst auf, das Nichtschuldig über beide Angeklagte auszusprechen, sofern es sich um Mitwissenschaft eines Complots handle. Dagegen liege Grund vor, gegen Ohm und seine Complices zu verfahren. Waldeck versicherte hierauf, die Aussicht, seinen Mitbürgern seine Unschuld völlig darzuthun, entschädige ihn für die Leiden der Haft: vertrauensvoll sehe er ihrem Spruch entgegen. Nach erfolgter Erklärung des Nichtschuldig der Geschworenen kündigte der Staatsanwalt eine sofort einzuleitende Untersuchung und Haft gegen Ohm an.

Sämtliche Lehrer und Schulzen des Kr. Posen haben eine landräthliche Aufforderung erhalten aus der Liga polska auszuscheiden. Die Lehrer erklärten ihren Austritt, die Schulzen hingegen weigerten sich und legten ihre Aemter nieder.

Deutschland.

Baden.

Ihrein hat sich nun doch auf die Flucht begeben; er hat sich im Hallgarten nicht mehr für sicher gehalten und ist nach Frankreich gegangen.

Württemberg.

Zu Stuttgart fand am 1. Dezbr. die Gröffnung des verfassungs-berathenden Landtags statt. In der Gröffnungsrede sagte der Minister v. Schlayer über den Zustand des Landes nichts erfreuliches. In dieser Zeit der Aufregung und Parteiung habe der Geist der Irreligiosität und Sittenverderbnis tiefe Wurzel getrieben; das Ansehen der Gesetze habe gelitten und das Land sei auch für seine materiellen Interessen in eine sehr nachtheilige Lage gerathen. Besonders mißlich stelle sich dieses in dem Zustande der Finanzen heraus, da die ordentlichen Staats-Ausgaben um einige Millionen unzureichend geworden wären.

Österreich.

Se. Maj. der Kaiser hat nach Rückkehr aus Prag am 29. Nov. die Hofburg zu Wien bezogen.

In Arad sind wiederum 15 Todesurtheile über höhere ungarische Offiziere gefällt, vom FZM. Haynau jedoch auf 18- und 10jährige Festungsstrafe in Eisen bestätigt worden. Unter ihnen befinden sich von bekannten Persönlichkeiten Graf Haddik, welcher die Serben am 1. Septbr. bei Perlaß schlug, und der Chef des Generalstabs der Görgey'schen Armee, Oberst Bayer, welchem die meisten Siege des April zuzuschreiben sind.

Frankreich.

In der National-Versammlung am 29. Nov. brachte der Deputirte Charras den Verkauf der Kron-Diamanten in Antrag, welche einen Werth von 20,900,000 Fr. repräsentieren. Der Antrag wurde mit 439 gegen 187 Stimmen verworfen.

Es bestätigt sich, daß die französ. Flotte, welche vor den Dardanellen erschienen war, zurückberufen worden ist.

Die Regierung hat nach Rom den Befehl abgehen lassen, daß 4000 Mann von der Expeditionsarmee nach Frankreich zurückkehren sollen.

Regierung und Nationalversammlung scheinen entschlossen, den Vertrag des Admirals Lepredour mit dem Dictator Rosas nicht zu ratificiren. Die Regierung will noch ein Ultimatum an Rosas richten mit der Drohung, im Falle der Nichtannahme 12,000 Mann gegen ihn abzusenden. Der Ausschuß der Nationalversammlung für die Subsidienbewilligung an Montevideo ist noch ungünstiger gegen Rosas gestimmt. Sie will beantragen, entweder sofort eine Expeditionsarmee abgehen zu lassen, oder der Regierung von Montevideo unverzüglich die Subsidien auszuzahlen, damit die Stadt durch eine letzte Kraftanstrengung sich selbst befreie.

Zu Paris standen am 28. Novbr. mehrere Mitglieder der Gesellschaft „Amis de l'égalité“ vor den Assisen. Was das für eine saubere Gleichheit ist, welche diese Freunde der Gleichheit anstreben, mag folgendes Aktenstück zeigen, das man unter ihren Papieren gefunden hat. Dasselbst sind nämlich verschiedene Kategorien von Individuen aufgeführt, welche sämtlich zum Erschießen bestimmt sind, sobald nämlich die amis de l'égalité ans Ruder kommen. Es sollen also erschossen werden: alle diejenigen, welche im Juni 48 gegen die Arbeiter kämpften. Alle Gefangenwärter, welche sich streng benommen haben. Alle Beamten, welche im Februar die Republik entweder gar nicht oder nur zwangswise anerkannt haben. Alle Richter, welche in Bourges Verdammungs-Urtheile gefällt haben. Alle Mitglieder der Militaircommissionen vom Juni. Alle Polizeiagenten. Alle Verräther an der Republik von 1848. (Also auch ihr eigenes Leben schonen sie nicht!) Jede Stadt, in der man eine Verschwörung entdeckt, von der die Einwohner Kenntniß gehabt haben, wird geschleift und die Verschwörer werden erschossen.

— Das ist doch radikal, man muß den Herren jene Gerechtigkeit widerfahren lassen. 47 der Gleichheitsfreunde wurden freigesprochen und 6 zu unbedeutendem Gefängniß verurtheilt. Es befanden sich mehrere Juni-Insurgenter darunter. Einer, um seinen Stand befragt, äußerte: „Ich bin Galeeren-Sträfling durch die Gnade des Henkers Gayagnac.“

Aus Straßburg schreibt man, daß die polizeiliche Aufsicht und die Polizeistrenge unter der vorigen Regierung bei Weitem nicht so ausgedehnt war, als das unter der Republik der Fall ist. Das Maß der individuellen Freiheit, so behaupten selbst Gegner des gestürzten Gouvernements, war in Lud-

wig Philipp's Zeiten ein weit unbegrenzteres, als gegenwärtig.

Italien.

Zu Neapel sind 200 badische Flüchtlinge als Rekruten für die dasigen Schweizer-Regimenter eingetroffen.

Aus dem Römischen wird berichtet, daß alle spanische Truppen bereits eingeschiffet sind.

Türkei.

Zu Schumla befinden sich seit dem 28. Okt. der Polenz-General Bem, dreihundert Polen, die gleich ihm zum Islam übergetreten sind und noch 1000 ungarische Flüchtlinge.

Amrika.

Nachrichten aus Kalifornien zufolge war die Auswanderung von Südamerika nach San Francisco lebhaft im Gange, obgleich viele Südamerikaner nach ihrer Heimath mit bitteren Täuschungen zurückgekehrt waren. Der Goldreichthum Kaliforniens ist groß, aber das Gold kann nur mit harter Arbeit und Versagungen aller Art erlangt werden, der nur Menschen von einer unverwüstlichen Constitution nicht unterliegen.

Ost-Indien.

Eine furchterliche Execution führte vor einiger Zeit der Gouverneur von Labuan, Brooke, der zugleich Radtscha von Sarawak auf Borneo ist, gegen die Sakarrans, ein Piratenvolk von Borneo, aus; man schloß ihre Flotte in der Mündung eines Flusses ein und vernichtete sie durch drei englische Dampfschiffe, die in kurzer Zeit an 100 Prahns mit 500 Mann in den Grund schossen.

China.

Die Ermordung des portugiesischen Gouverneurs Almaral von Macao nimmt die Aufmerksamkeit noch immer in Anspruch. Seit die portugiesischen Soldaten drei Tage nach dem Morde ein kleines chinesisches Fort vor der Barriere genommen, wobei die Chinesen 70 Tode und Verwundete verloren, sind keine weiteren Feindseligkeiten vorgekommen. Die Chinesen wollen den Kopf und die abgehauene Hand Almaral's zurücksenden, auch den Kopf eines der Mörder überschicken, wenn die Portugiesen drei Chinesen, welche sie als Zeugen oder vielleicht als Mitschuldige des Mordes gefangen halten, die Thäter zu ermitteln, aussieferten. Darauf sind die Portugiesen nicht eingegangen.

Glück durch Unglück.

(Novelle nach dem Leben. Von l'Astulu.)

(Fortsetzung.)

Die Sorge für den Freund hatte den Prediger eine Woche von seinem gewohnten Besuche in Frankenstein zurückgehalten, darum wurde er bei dem nächsten Erscheinen von Mutter und Tochter mit Vorwürfen über

das lange Ausbleiben überschüttet, die in ihrer Liebenswürdigkeit ihm immer deutlicher zu beweisen schienen, daß Marie nicht mehr im vollen Besitz ihres Herzens sei. Noch aber wagte er nicht, sich ihr unmittelbar zu entdecken; seine Schüchternheit überhaupt, wie die Besorgniß, doch vielleicht noch eine verneinende Antwort zu erhalten, war zu groß, als daß er der Geliebten selbst eine Erklärung zu geben im Stande gewesen wäre. Er wandte sich zunächst an die Mutter. Zwar kam seine Mittheilung auch ihr völlig unerwartet, aber eben so unverholen erklärte sie ihre volle Zustimmung und versprach thätige Mitwirkung. Auch der Vater äußerte seine Ansichten und Wünsche in derselben Richtung, und beglückt, endlich den ersten Schritt zu seinem Ziele gethan zu haben, kehrte Hanke nach dem Pfarrhause zurück.

Wochen waren vergangen und inzwischen treue Beichte der unendlich gütigen Mutter über Mariens Gedanken eingelaufen. Leider sprachen sie sich fast alle dahin aus, daß sie einem zu zeitigen Binden abgeneigt sei. War im bisherigen Leben ein „Zuspä“ gar oft ein boshafter Feind für Hanke gewesen, so drohte hier ein „Zufriß“, welches die Geliebte vielleicht nicht ohne alle Beziehung gelegentlich gegen ihn hatte fallen lassen, ihn um seine schönsten Hoffnungen bringen zu wollen. Aber sein Muth hatte längst zu harte Proben durchgemacht, als daß er in diesem Falle so geschwind hätte den Platz räumen sollen; er verdoppelte sich, wenn die Hindernisse zu unübersteiglicher Höhe sich auftürmten wollten. Er beschloß, nunmehr sich Marien selbst zu entdecken.

Lange erwartete er vergebens einen passenden Augenblick, da bot er sich endlich ungefähr von selbst. Marie hatte den Freund an seinem Geburtstage, den er im Kreise der lieben Familie verlebte, mit einem blühenden Rosenstock beschenkt.

„Und wenn ich,“ so schloß er seinen Dank, „nun von Ihnen, mein Fräulein, mir noch ein anderes Geschenk erböte, welches den Rosen erst die richtige Deutung giebt, würden Sie mir es wohl abschlagen?“

„Wie könnte ich armes Mädchen,“ erwiederte die Bescheidene, „mir wol getrauen, Ihnen etwas zu geben, was Sie nicht längst befassen?“

„Und wenn es nun diese Hand wäre, wornach mein Herz mit unwiderstehlicher Gewalt verlangt, würden Sie mir sie versagen?“

Feurig ergriff er die Hand, sie mit glühenden Küszen bedeckend. Marie aber schwieg erröthend still, und senkte den Blick zur Erde.

„Darf ich hoffen,“ segte jener hinzu, „daß diese Stunde den glücklichsten Augenblick meines Lebens in sich schließt?“

„Sie sind mir nicht gleichgültig, Herr Pastor,“ lispete sie kaum hörbar, „das werden Sie längst erkannt haben.“

„Gleichgültig, meine theure Marie, ist Ihnen keins

der Geschöpfe. Liebe aber ist von der Theilnahme verschieden; wie die Gluth von dem Funken. Fühlen Sie diese Liebe in sich, welche in dem geliebten Gegenstande ihre ganze Welt sieht, die nur leben will, um ihn zu beglücken, deren ganzes Sein und Dichten und Trachten in ihm sich vereinigt, die das Leben zu opfern bereit ist, um ihm ein Lächeln abzugewinnen, fühlen Sie diese Liebe in sich!"

"Noch bin ich zu jung, zu unerfahren, um über mich selbst mit vollständiger Sicherheit urtheilen zu können."

"Gerade dieses Wort beweist mir das Gegentheil. Je gelehrter der Weise, desto mehr erkennt er sein Wissen als Stückwerk. Fragen Sie den jugendlichen Leichtfynn, ob er sich selbst für unklug, für unerfahren halten wird."

"Eine bindende Erklärung vermag ich heute nicht abzugeben, ich muß Sie um Bedenkzeit bitten, um mich zu prüfen, ob ich im Stande bin, Ihnen das Glück zu bereiten, welches Sie sich durch meinen Besitz versprechen."

"Ich will Sie nicht drängen, geliebte Marie, ich achte, ich liebe Sie viel zu sehr, als daß Ihr Wille mir nicht Gesetz sein sollte. Wann wollen Sie mir Antwort geben?"

"An meinem nächsten Geburtstage."

Das war ein hartes Wort für den Liebenden, dem ein Monat, ein Tag schon eine halbe Ewigkeit dünkt. Aber vergebens bemühte er sich auch, den unwiderruflichen Entschluß wankend zu machen. Die Vorstellungen seiner heißen Sehnsucht vermochten nicht eine Abkürzung des Termins zu bewirken. Er mußte sich in sein trauriges Schicksal finden, welches nur dadurch einigermaßen erleichtert wurde, daß Marie ihm versprach, das Verhältniß zwischen ihnen solle durch das Geschehene nicht das Mindeste von seiner Unbefangenheit verlieren.

Aber das Verhältniß blieb nicht dasselbe. Abgesehen von dem peinlichen Eindrucke, den eine zu früh gemachte Eröffnung auf beide Theile ausgeübt hatte, drohte sich zwischen die Herzen, die in ihrer Eigenthümlichkeit so ganz für einander geschaffen schienen, und von denen jedes ohne das andere nur halb das Ziel des Erdenglückes finden konnte, ein böser Dämon unberufen und gewaltsam einzudrängen. Zu seinem nicht geringen Staunen fand Hanke bei den nächsten Besuchen den Kandidaten Richter in der Familie, deren Bekanntschaft er seit einiger Zeit angelegentlich gesucht und endlich gefunden hatte.

Richter hatte nicht vergessen, daß er ohne Hankes Dazwischenkunft jetzt Pastor in Reichthal sein würde, und darum längst über einem Plane nachgedacht, wie er an dem Nebenbuhler auf eine möglichst empfindliche Weise sich rächen könne. Dessen Verhältniß zu der Familie des

Arztes bot ihm eine willkommene Gelegenheit. Marien für sich selbst zu gewinnen, war seine Absicht nicht, er wollte nur die Eifersucht rege machen, und dadurch einen recht eklatanten, nicht wieder gut zu machenden Bruch herbeiführen. Unter dem Vorwande, ein Freind der Naturwissenschaften zu sein, gewann er des Waters Neigung, der ihn einlud, seine Sammlungen zu besehen. So war die Bahn gebrochen, dem ersten Besuche folgte bald ein zweiter und dritter, bis er täglich in dem Hause erschien, um jedesmal auch bei der Anwesenheit des Geistlichen zugegen zu sein, und diesem gegenüber recht angelegentlich mit Marien sich zu beschäftigen.

Hanke, der, selbst nicht fähig zu einer solchen Schlechtigkeit, sie auch an Andern nicht voraussezten zu dürfen glaubte, sah anfangs ohne Verdacht und ohne Besorgniß dem Treiben des Kollegen zu. Die musikalischen Fertigkeiten, deren sich Richter zu erfreuen hatte, und die ihm selbst abgingen, schienen ihm das natürliche, aber auch einzige Band zwischen jenem und Marien zu sein.ergebens warnte die scharfsichtigere Mutter den Sorglosen, auf seiner Hut zu sein. Mariens Verhalten schien ihm durchaus keinen Anlaß zu ernsterer Furcht zu geben.

Aber ein Feind, den man verächtet, hat uns schon halb besiegt. Immer auffallender wurde Richters Vertragen, fast rätselhaft begann das Mariens zu werden. So oft Hanke erschien, fand er sie am Piano, welches sie nur verließen, um sich der Begrüßung zu entledigen, so daß der, welchen die reinste und heiligste Liebe nach der Stadt geführt, wo er einige Stunden im Gespräche mit ihr zu schwelgen hoffte, sich verlassen sah, und froh war, daß er an der guten Mutter einen tröstenden Anhalt gefunden. Mit steigender Besorgniß warnte sie mütterlich den jugendlichen Freund, der wie ein Sohn sich ihr völlig zu eigen gegeben hatte, aber vergebens bemühten sich beide, einen Ausweg aus diesem Labyrinth zu finden. Richter das Haus zu verschließen, erlaubte weder der Anstand, noch die Rücksicht für Marie, die in diesem äußersten Mittel einen Zwang gegen sich erkannt haben würde, um sie Hanke näher zu führen; weshalb dieser selbst entschieden davon abrathen müssen, wenn eine solche Idee aufgetaucht wäre.

Wie tief auch das Herz des Predigers von Schmerz zerrissen war, mit Aufwendung aller Kräfte suchte er ihn vor Marien zu verhüllen, und in ihrer Gegenwart eine Heiterkeit zu entfalten, die der Seelenkenner bei seiner Unfähigkeit zur Verstellung fogleich als eine erkundete erkennen mußte. Denn ihm sagte ein dunkles Gefühl, daß er durch Gereiztheit oder Mißtrauen erst einen Stachel in Mariens Seele werfen könnte, der sie für immer von ihm trennte.

(Fortsetzung folgt.)

4698.

Verbindungs = Anzeige.

Unsere am heutigen Tage erfolgte eheliche Verbindung, zeigen Verwandten und Freunden, statt jeder besondern Meldung, ergebenst an

Gratius Köhler, Amtmann.

Henriette Köhler, geb. Günther.

Groß-Neudorf, den 4. Dezember 1849.

U n g l ü c k s f a l l .

Am 29. Novbr., Donnerstag Mittags, ging der Housbesitzer und Schuhmacher Weigelt aus Voigtsdorf nach Warmbrunn, um Leder einzukaufen, trat erst Abends von dort die Rückreise an und mochte wahrscheinlich sich in dem tiefen Schnee und Schneegestöber so ermüdet haben, daß er etwa ein Paar hundert Schritt von seiner Wohnung entfernt in einem Nachtwächter-Häuschen ruhe gesucht hat, vermutlich dort eingeschlafen und somit erfroren ist. Er hinterläßt eine Frau mit zwei kleinen Kindern und eine bejahte Mutter.

Kirchliche Nachrichten.

Amtswoche des Herrn Diakonus Trepte
(vom 9. bis 15. Decbr. 1849).

Am 2. Advent-Sonnt. Hauptpredigt u. Wochen-
Communionen: Herr Diakonus Trepte.
Nachmittagspredigt Herr Archidiak. Dr. Weiper.

G e t r a u t .

Hirschberg. Den 26. Nov. Iggf. Dr. August Scharffenberg, Schuhmacherstr., mit Igfr. Auguste Thomas.

Böberröhrsdorf Den 26. Nov. Carl Gottfried Boehmann, Dienstknacht, mit Christiane Beate Lebert. — Den 4. Decbr. Christian Gottlieb Lazke, Dienstknacht, mit Henriette Häring.

Landeshut. Den 29. Novbr. Julius Petterke, Büchner, mit Marie Sophie Tholmann. — Den 3. Decbr. Friedrich Wilhelm Herbs, mit Johanne Beate Krebs aus Vogelsdorf. — Wittwe Christian Gottfried Preuss sen., Fleischermstr., mit Frau Louise Blümmer, geb. Enkelmann. — Wittwer Johann Dittrich, Hospitalvater, mit Frau Friederike Rosine Geschwend, geb. Hartmann.

Friedeberg a. N. Den 19. Novbr. Wittwer Gottlieb Wilh. Herrmann, Schuhmacherstr., mit Igfr. Christiane Ernestine Megg. — Den 26. Wilhelm Moritz Scholz, Schuhmacherstr. in Wigandsthal, mit Johanne Ernestine Grunwald. — Den 27. Wittwer Johann Carl Ander, Tischler u. Glaserstr. in Egelsd., mit der verwitw. Frau Marie Elisabeth geb. Baumert dasselbst.

Nieder-Wiesa. Den 15. Octbr. Iggf. Ehrenfried Wilhelm Merz, Pfefferküchermstr. in Friedeberg a. N., mit Igfr. Auguste Pauline Wehner aus Greiffenberg.

Schönau. Den 20. Novbr. Iggf. Carl Gottlieb Sadebeck, Schlossermstr., mit Wittwe Joh. Rosine Raupach, geb. Schindler.

Goldsberg. Den 25. Novbr. Wilhelm Morsch, Schuhmacherges., mit Igfr. Caroline Seibt. — Den 27. Samuel Krause, Freigutsbes. in Warthau, mit Igfr. Ernestine Flüttner aus Wolfsdorf. — Den 28. Herr Hentschel, Consector in Militsch, mit Igfr. Auguste Conrad.

Bolkenhain. Den 28. Novbr. Johann Carl Ehrenfried Kugler, Freistellbes. zu Ober-Hohendorf, mit Wilhelmine Caroline Dorothea Scheibe.

G e b o r e n .

Hirschberg. Den 25. Octbr. Frau Fleischhändler Schuwordt, e. S., Wilhelm Louis. — Den 6. Novbr. Die Frau des ehem. Unteroffizier Hrn. Gaisde, e. L., Ottilie Auguste Agnes.

Kunnersdorf. Den 1. Novbr. Frau Groß-Gartenbesitzer Meißner, e. S., Heinrich Friedrich. — Den 12. Frau Hausbes. Schober, e. L., Christiane Ernestine.

Eichberg. Den 23. Octbr. Die Gattin des Fabrikbes. Herrn Bock, geb. Kallmeyer, e. L., Emma Johanne Bertha.

Schmeideberg. Den 10. Novbr. Frau Mühlensbes. Schwarzer, e. S. — Den 20. Frau Lohnkutschers Birm, e. S.

Landeshut. Den 30. Novbr. Frau Seifensiedermstr. Otto, e. S. — Frau Seilerstr. Klaas, e. S.

Friedeberg a. N. Den 11. Novbr. Frau Nagelschmid Dietrich, e. S. — Den 13. Frau Fleischermstr. Walter, e. L. — Den 18. Frau Häusler v. Schuhm. Walde in Röhrsdorf, e. S. — Den 19. Frau Nagelschmid Gräppel, e. L. — Den 21. Frau Bauergutsbesitzer Hubrich in Egelsdorf, e. S. — Den 25. Frau Tischlermstr. u. Handelsm. Häufel, e. L.

Schönau. Den 1. Novbr. Frau Kohlbergstr. Scholz, e. L., Anna Pauline Amalie. — Den 7. Frau Müllerstr. Helfer in W. Schönau, e. S., August Wilhelm. — Den 22. Frau Häusler Seifert in Willenberg, e. S., Carl Wilhelm.

Bolkenhain. Den 28. Novbr. Frau Inw. Krause zu Nieder-Hohendorf, e. L. — Frau Schmiedemeister Berger zu Nieder-Wolmsdorf, e. S., todgeb. — Den 30. Frau Inw. Kuttig zu Ober-Würgsdorf, e. S.

G e s t o r b e n .

Hirschberg. Den 28. Novbr. Carl Gottlieb Kittelmann, Kütcher, 54 J. 5 M 3 L. — Den 29. Herr Friedrich Wilhelm Modler, Seifensiedermstr. u. Oberältester der ländl. Blechhandwerkerzunft, 62 J. 10 M. 1 L. — Den 30. Hugo Oskar Heinrich, Sohn des Buchpreteur Herrn Hübner, 2 J. 10 M. 5 L. — Den 2. Decbr. Auguste Henriette, Tochter des Schleiferdecker Beier, 2 M. 3 L. — Den 4. Igfr. Johanne Friederike Jentsch, hinterl. Tochter des verstorbenen Häusler C. Jentsch in Hartau, 21 J. 10 M. 13 L.

Kunnersdorf. Den 29. Novbr. Anna Rosine geb. Kindler, Ehefrau des Inw. Hinke, 51 J. 9 M. 25 L.

Straupitz. Den 27. Nov. Frau Johanne Beate geb. Hammel, hinterl. Wittwe des verst. Häusler Mosig, 54 J. — Den 29. Frau Marie Magdalene geb. Hinke, hinterl. Wittwe des verstorbenen Häusler u. Weber Hoffmann, 67 J. 9 M. 5 L.

Grunau. Den 4. Decbr. Anna Rosine Baumert, Tochter des Ackerhäusler Hrn. Bouwert, 28 J. 10 M.

Böberröhrsdorf. Den 16. Novbr. Wittwe Marie Rosine Feist, geb Enge, 74 J. — Der ehem. Ortsrichter Johann Gottfried Friebe, 78 J. 7 M. — Den 4. Decbr. Adolph Elmuth Albrecht, eirz. Sohn des Freibäusler u. Handelsm. Selchow, 9 M.

Landeshut. Den 27. Novbr. Auguste Ernestine, Tochter des Häusler Mende in Peppersdorf, 22 W. — Henriette Caroline, Tochter des Bäckermstr. Heinzel in Nieder-Zieder, 21 J. 5 M. — Den 29. Heinrich Julius Gustav, Sohn des Bergmann König, 3 M. 18 L. — Anna Rosine geb. Reimann, hinterl. Wittwe des verstorbenen Stockmeister Klinkhof, 75 J. — Marie Auguste Ernestine, Tochter des Inw. Leichmann in Nieder-Zieder, 5 W. — Den 30. Der hier auf Besuch befindliche Handelsmann Franz Geisler aus Buchwald bei Liebau, 73 J. 7 M. — Den 1. Decbr. Johann Theodor Wilhelm Ludwig, Fleischermstr., 38 J. 2 M. 13 L. — Den 2. Hugo Oskar Louis, Sohn des Schlossermstr. Leyser, 13 L.

Greiffenberg. Den 1. Decbr. Fräulein Charlotte Friederike Richter, 70 J. 9 M. 21 L.

Friedeberg a. N. Den 11. Novbr. Auguste Mathilde, jüste Tochter des Häusler Scholz in Egelsdorf, 1 M. 1 L. — Den 18. Samuel Prager, Schuhmacherstr., 73 J. 11 M. 4 L. — Den 26. Heinr. Gustav, jgfr. Sohn d. Bürger u. Ackerbes. Heinze, 6 M. 11 L.

Schönau. Den 15. Novbr. Der Schuhmacherstr. Pfeifer, 59 J. — Den 23. Carl Heinrich August, jgstr. Sohn des Schuhmacherstr. Krause, 1 J.

Goldberg. Den 19. Novbr. Johann Gottlieb Schubert, Inv. 42 J. 3 M. — Den 23. Fräul. Melchiora Friede Auguste Mathilde Eugenie v. Elsner, 27 J. 4 M. 26 L. — Den 26. Marie Friederike geb. Klose, Chefcrau des Bäckermeister Menzel, 60 J. 1 M. 8 L.

Bolkenhain. Den 27. Novbr. Juliane geb. Scharf, Chefcrau des Inv. Reinert, 70 J.

H o h e A l t e r .

Boberrohrsborn. Den 29. Novbr. Wittwe Anna Rosine Raschke, geb. Kochmann, 82 J. 1 M.

Landeshut. Den 29. Novbr. Marie Rosine geb. Bürgel, hinterl. Wittwe des zu Nieder-Blasdorf verstorbenen Schmiedemstr. Gansel, 82 J.

S e l b s t m o r d .

Am 27. November erhing sich zu Ober-Növersdorf aus Schwermuth der Brauergesell August Konrad Otto Grönberg, alt 28 Jahr.

Bitte um Unterstüzung zu Holz für die Armen.

4599. Im Namen der hiesigen Armen erlaube ich mir, bei dem Eintritt des Winters, wiederum die edlen Wohltäter unseres Ortes um freundliche Spenden zur Anschaffung von Brennholz ergeben zu bitten. Die Zahl der Dürftigen ist groß, und die Holzpreise sind hoch, weshalb ich wohl um so mehr auf gütige Verücksichtigung meiner Bitte hoffen darf.

Carl Vogt.
Mitglied der Armen-Direction.

R i t e r a r i s c h e s .

4683. Nochmals erlaube ich mir ergebenst auf die bereits angezeigten

Stimmen aus dem Morgenlande aufmerksam zu machen, und zur Subskription einzuladen, mit dem ausdrücklichen Bemerkun, daß dies Werk Deutsch ist.

Hirschberg den 3. Oktbr. 1849. Peiper.

Journal-Zirkel für 1850.

4679. Zu meinem Journal-Zirkel für 1850, welcher nächsten Monat beginnt, und in welchen gegen 20 der besten Journale aufgenommen werden, können hiesige als auswärtige Theilnehmer unter Billigen bei mir eingehenden Bedingungen treten.

A. Waldow.

4421. In der Buchhandlung Herrmann Hiersemenzel in Sauer sind folgende Schriften in Umschlag verklebt wieder vorrätig:

Neues Heferecept für Bäckerware. Preis 10 Sgr.
Höchst wichtige neue Erfindung einer sehr weißen Kunsthefe oder Wärme für Bäcker, Brauer, Conditoren &c. &c. Preis 10 Sgr.

Benard's neue Erfindung. Preis 7 Sgr. 6 Pf.

(Vergleiche die Annonce in Nr. 83 d. Bl.)

Bewährte Geheimmittel für Bierbrauer, Bäcker und Wirths.
Inhalt: 1) Sauer gewordenes Bier wieder herzustellen.
2) Bestes Mittel zum Entfärben und Wiederherstellen verborbener Biere. 3) Einfache Methode, aus schlechtem Bier

einen guten Essig zu machen. 4) Ein vorzügliches Mittel gegen faulen und fauren Geruch des Biers. 5) Trübes Bier hell zu machen oder zu klären. 6) Ein stark schäumendes Bier zu bereiten. 7) Ein Mittel, Bier, welches am Verderben ist, auf ganz einfache Art wieder gut zu machen. 8) Ein kräftiges Champagnerbier zu machen. 9) Mehrere Mittel, die Güte der Hefe zu probiren. 10) Recept, eine immerwährende Hefe darzustellen. 11) Ein Mittel, jede Hefe lange aufzubewahren. 12) Sehr gutes und haltbares Kartoffelbier. Preis 10 Sgr.

100 Recepte und Mittel im Bereiche der häuslichen Dekonomie, der Gewerbe und Landwirthschaft. Preis 7 Sgr. 6 Pf.

Bericht über die Wirksamkeit der beiden Abgeordneten zur zweiten Kammer für Jülich Düren, Herrn von Berg und Mödersheim. Preis 4 Sgr.

1729. Donnerstag den 13. Dezember werde ich im Ressourcen-Saale in Hirschberg eine
**musikalisch - deklamatorische
Abend - Unterhaltung**
veranstalten, wozu ich hierdurch ergebenst einlade.

Alexander Bachmann.

4719. **Concert - Anzeige.**
Eingetretener Hindernisse wegen muss das 2te Abonnement-Concert im Saale der Gallerie diesesmal schon Mittwoch, den 12. Dezember stattfinden, wozu freundlichst einladet **Julius Elger,**
Musik - Dirigent.
Warmbrunn, den 8. Dezember 1849.

4706. Montag den 10. Dezember
**zweite musikalisch, deklamatorische
Abendunterhaltung**

im schwarzen Ross zu Schmiedeberg. Anfang 7 Uhr.
Den 8. Dezember 1849. Alexander Bachmann.

4704. Die Mitglieder des Landeshuter Kreis-Lehrer-Vereins versammeln sich Sonnabend, den 13. Dezbr., zu einer außerordentlichen Sitzung im bekannten Lokale.

Herzog.

4711. Die Nr. 279 der neuen Preußischen Zeitung enthält eine Adresse, welche der Hirschberger Veteranen-Verein an Sr. Majestät den König gerichtet haben soll. Ich erkläre hiermit, daß der Hirschberger Veteranen-Verein von dieser Adresse keine Kenntniß hat, und daß ich die feste Überzeugung habe, es werde nie ein Mitglied des hiesigen Veteranen-Vereins einer Adresse beitreten, noch weniger eine solche abfassen, welche alle Achtung vor Sr. Majestät dem Könige gänzlich aus den Augen setzt. Hoffentlich wird die obige Zeitung die Unterschriften nachhaft machen.

Hirschberg, den 4. Dezember 1849.

Der Vorstand des Veteranen-Vereins im
Hirschberger Kreise.
Krause, Major a. D.

4640. Morgen, Sonntag den 9. December, fällt der christkatholische Gottesdienst in Hirschberg aus.

4702. Bekanntmachung.

In Folge nothwendig gewordener Maßnahmen ersucht der unterzeichnete Vorstand die Mitglieder unserer Gemeinde, welche erklären:

an dem Leipziger Glaubensbekenntniß festhalten zu wollen, und unser Gemeinschaft nur für eine religiöse Gemeinschaft, keinesweges aber für einen Club zur Verfolgung politischer Tendenzen zu betrachten,

ihre Namen bei dem mitunterzeichneten Vorstandsmitgliede, Künstgärtner Heinrich, binnen 14 Tagen schriftlich oder mündlich abgeben zu wollen, widrigfalls wir von den Ausbleibenden annehmen müssen, daß sie bei unserer religiösen Gemeinschaft zu verbleiben nicht gesonnen sind.

Bis auf Weiteres sistiren wir sowohl Gottesdienste als Gemeinde-Berammlungen.

Hirschberg, den 3. December 1849.

Der Vorstand der christkatholischen Gemeinde.
Heinrich. Schmidt. Trespe.

Amtliche und Privat-Anzeigen.

4699. Einladung
zur Beheiligung bei der hiesigen Dienstboten-Kranken-Kasse.

Wiederholt machen wir das hiesige Publikum, besonders aber die Dienstherrschaften, auf die Möglichkeit, der hier unter Garantie der Stadt bestehenden Dienstboten-Krankenkasse aufmerksam, welcher immer noch nicht die Theilnahme, die bei ihrer Errichtung erwartet werden durfte, zugewendet wird. Dieses Institut gibt den hiesigen Gelegenheit, für ihre erkrankten Dienstboten auf zweckmäßiger und bezquemere Weise zu sorgen, als es in der Regel in ihren Wohnungen geschehen kann, wobei sie noch oft sehr bedeutende Kosten ersparen. Auch den Dienstboten selbst steht frei, der Kasse beizutreten. Der Beitrag ist so gering, als nur möglich, nemlich auf 10 sgr. für das halbe Jahr, gestellt, wofür dem Dienstboten Wohnung, Heizung, Bettwäsche, Pflege, Kost, ärztliche Behandlung und Medizin frei gemahrt wird. Auch können in den Behausungen ihrer Dienstherrschaften bleibende kalte Dienstboten auf freie Medizin und wenn es verlangt wird, auch freie ärztliche Behandlung Anspruch machen. Wir laden daher zu recht zahlreicher Beheiligung an diesem Institut ein. Die Anmeldungen können in hiesiger Stadthauptkasse erfolgen. Auch wird noch durch besondere Circularien mit Beifügung von Exemplaren der Statuten, welche die Beitretenen unentgeldlich erhalten sollen, eingeladen werden.

Hirschberg, den 3. December 1849.

Der Magistrat.

4710. Bekanntmachung.

Sämtliche pro 1850 für die Kaminer- und Forstverwaltung erforderlichen Fuhren sollen in dem auf den 12. d. M., Vormittags 11 Uhr, in unserem Sessionszimmer angesehenen Termine an den Mindestfordernden verdrängen werden, wozu Unternehmungslustige eingeladen werden.

Die Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Hirschberg, den 3. Decbr. 1849.

Der Magistrat.

4677. Bekanntmachung.

Bei der unterzeichneten Fürstenthums-Landschaft beginnt der diesmalige Weihnacht-Fürstenthumstag mit dem 12ten Dezember d. J.

Die Einzahlung der Pfandbriefzinsen erfolgt am 21sten, 22sten, 23sten und 24sten, die Auszahlung derselben gegen Einlieferung der fälligen Zinskoupons am 29sten und 31sten Dezember d. J. und am 2ten und 3ten Januar k. J.

Neber die einzulösenden Zinskoupons ist ein Verzeichniß derselben nach folgenden Rubriken:

Nummer } des Koupions,
Littera }

Zinsenbetrag (nach Thaler, Sgr., Pfenn.).

mit vorzulegen, in welchen die Koupions nach der natürlichen Reihenfolge ihrer Nummern aufgeführt stehen. Koupions aus dem Fälligkeitstermine Johannis 1849 werden voran verzeichnet. Jauer, am 2. Dezember 1849.

Schweidnitz-Jauer'sche Fürstenthums-Landschaft.
(ges.) v. Eschammer.

4690. Bekanntmachung.

Als vermutlich bei dem letzten hiesigen Jahrmarkt gestohlen, sind nachstehende Sachen in gerichtlichen Beschlag genommen worden:

a., 2 Stück blau und weiß gegitterte baumwollne Älcher,

b., 5 Stück roth und blau karierte, — desgl.

c., 4 Stück rothe, mit gelben und schwarzen Blumen,

d., circa 7 Ellen schwarz grundiger Kattun,

e., ½ Elle bunter Kattun,

f., circa 6 Ellen bunter Küper,

g., 1 paar wollene Landschuhe, blau mit rothen Kanten,

h., 1 paar neue kalblederne Schuhe,

i., 1 paar Kinder-Hilfsschuhe.

Dieseljenigen, welche auf diese Sachen Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert sich zu ihrer kostenfreien Vernehmung, auf

den 14. Dezember c. Vormittags 11 Uhr, im Bureau II der I. Abtheilung des hiesigen Gerichts, einzufinden.

Hirschberg, den 2. Dezember 1849.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.
Der Untersuchungs-Müller Hammer.

4337. Nothwendiger Verkauf.

Das zweistöckige massive Haus des Glockengießer August Friedrich Willhelm Goller jun. Nr. 11 zu Wigandethal mit Gärtnchen, zufolge der nebst Hypotheken-Schein und Verkaufsbedingungen in der Gerichts-Registratur einzusehenden Taxe abgeschafft auf 1283 Rthlr. 3 Sgr. 5 Pfg., soll

den 20. Februar 1850,

Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle allhier subhaftirt werden.

Meffersdorf, den 2. November 1849.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission

3980. Nothwendiger Verkauf.

Die Nro. 52 zu Gräbel gelegene Wassermühle mit 2 Gängen nebst Garten und 3 Schefel Acker, abgeschafft auf 4042 rhl. 20 sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16. Januar 1850, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhaftirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, die Erben des in Jauer verstorbenen Seifensieder George Gottlieb Heger werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Bolkenhain, den 27. September 1849.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

4707. Nothwendiger Verkauf.

Der unter Nr. 51 des Hypotheken-Buches von Streb-
lenbach gelegene Kretscham nebst Zubehör, abgeschäkt
auf 2012 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypo-
thekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehen-
den Taxe, soll

am 12. März 1850, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Bolkenhain, den 17. November 1849.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

3400. Nothwendiger Verkauf.

Die zur Kaufmann G. G. Härtel'schen Konkursmasse
gehörigen, unter Nr. 28 und 41 des Hypothekenbuches von
Ruhbank belegenen Bleichgrundstücke nebst Zubehör,
deren Ertragswert auf 5398 rtl. 23 sgr. 4 pf. und deren
Baulichkeiten auf 6310 rtl. geschäkt worden, von denen der
Hypothekenschein, die Taxen und die Bedingungen in der
Registratur einzusehen sind, sollen

am 11. März 1850 Vormittags 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Bolkenhain den 20. August 1849.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

3479. Freiwillige Subhastation.

Das sub Nr. 126 hierselbst belegene, den Kürschnermeister
Johann Gottlieb Bresp'schen Erben gehörende und gerichtlich
auf 1120 rtl. abgeschätzte Haushgrundstück soll auf den
Antrag der Eigenthümer in Termino

den 15. Januar 1850 Vormittags 11 Uhr
an hiesiger Gerichtsstelle in freiwilliger Subhastation öffentlich
verkauft werden. Der neueste Hypothekenschein, die Taxe
und die Kaufbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Baynau den 1. Oktober 1849.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Danksaugungen.

4734. Ehredem, dem Ehre gebührt!

Dem Herrn Wundarzt Fiegel aus Hirschbach, dem Herrn
Doktor Marbach aus Schmiedeberg und dem Herrn Wundarzt
Ertel aus Arnsdorf, welche am 9. Novbr. d. J. meinen
9½ Jahr alten Knaben durch eine geschickte und umsichtig
ausgeführte Operation vom Steinleiden und zwar also be-
freiten, daß er wieder ganz gesund ist, fühle ich mich tief
verpflichtet, für Ihre Nähe und sorgfältige Behandlung den
gefühltesten und wärmsten Dank hiermit öffentlich, mit dem
Wunsche darzubringen, daß der Höchste die genannten Herren
Arzte der leidenden Menschheit noch lange erhalten möge.
Desgleichen sage ich Allen, die durch Wort und That ihre
Theilnahme uns an den Tag gelegt haben, verbindlichsten
Dank. Der liebe Gott bewahre einen Tuglichen vor dergleichen
Schicksalen. Friedrich Mitterne,

Fabrikarbeiter zu Erdmannsdorf.

4692. Dank, herzlichen Dank, allen den Fr. unden hier und
aus der Nachbarschaft, welche sich bei dem uns am 30. v. M.
betroffenen Brandunglück so thätig und liebevoll bewiesen
haben. Insbesondere dem Wirthschafts-Beamten Herrn
Hauptmann Gläser hier, so wie dem Königlichen Fuß-
Gendarmerie Herrn Dittmann aus Schmiedeberg, welche
des tiefen Schnee halber, nur mit aller Anstrengung bis zum
Brandplatze gelangten, um die nötigen Anordnungen zu
treffen. Leider konnte nichts als das Vieh gerettet werden,
alle Wirthschaftsgerätschaften, desgleichen Heu und Stroh,
so wie unsere sämtlichen Kleidungsstücke und Bettten wur-
den ein Raub der Flammen.

Buchwald, den 3. Dezember 1849.

Sinnecker, nebst Frau und 7 Kindern.

4732. Herzlicher Dank.

Wol vermögen schwache Worte nicht auszudrücken die warmen Gefühle eines dankbaren Herzens; dennoch bleiben sie oft und zunächst das einzig mögliche Zeugniß, in welchem es seinem tief empfundensten Bedürfniß Genüge zu leisten versucht! In diesem Falle befnde auch ich mich. — Meine Frau, die unter den schmerzvollsten Leiden durch einen eingeklemmten Schenkelbruch ihrem frischen und sichern Tode entgegenfaßt, wurde durch die geschickte Operateurs-Hand des Herrn Chirurgus Teller zu Petersdorf und die sorgsame Behandlung des Herrn Dr. Scholz hierselbst mir gerettet und wiedergegeben. Gott wolle es diesen durch ihre Kunst, wie durch ihre Liebe ausgezeichneten edlen Herren mit seinem reichsten Segen lohnen, was sie an mir und meiner Frau gethan! Auch dem Herrn Dr. Höhne zu Warmbrunn, welcher ihnen bei der überaus schwierigen Operation, die unter der höchst wohltätigen Anwendung des Chloroforms glücklich vollführt ward, assistierte, meinen aufrichtigsten Dank! Hermisdorf u. k., den 3. Dezember 1849.

Johann Gottlieb Brendel, Häusler.

4691. Danksaugung.

Als am 30. vorigen Monats, Abends 7 Uhr, das Zin-
necker'sche Bauerngut hierselbst in Flammen aufging, eilten
aus den Nachbargemeinden Quirl, Hohenwiese, Bärndorf,
Södrich und Fischbach trotz des großen Schneefalls, welcher
jedes Anfahren von Spritzen unmöglich machte, eine Menge
edler Menschenfreunde herbei, um ihre Hülfe zu behätigen.
Für diese außerordentliche Aufopferung statten wir im Na-
men der Gemeinde, so wie der Verunglückten welche ihre
ganze Habe verloren, und entblßt von Allem dem harten
Winter entgegen sehen, hierdurch den herzlichsten Dank ab,
verbunden mit dem Wunsche: daß der Höchste für diese
verunglückte zahlreiche Familie mild Herzen erwecken möge.

Buchwald, den 3. Dezember 1849.

Die Ortsgerichte.

4694. Danksaugung.

Bei der so vielfachen Unterstüzung während des Aufbaus
meiner, durch den unglücklichen Brand am 22. August 1848
verwüsteten Wohn- und sämtlichen Wirthschafts-Gebäude,
sage ich allen Verwandten, Bekannten und Freunden von
Nah und Fern im Namen meiner und der sämtlichen Familiie
den aufrichtigsten und herzlichsten Dank, insbesondere
für die vielen Fuhren, deren ich so bedürftig war, welche
mir von denselben unentgeldlich und willig im reichlichen
Masse geleistet worden sind.

Mit dem Wunsche, daß der Allmächtige Sie alle vor ei-
nem ähnlichen Unglück bewahren möge, werde ich stets der
vielen Wohlthaten eingedenk, mich jederzeit gegen die Wohl-
thäter dankbar verpflichtet fühlen.

Ob.-Mittel-Bolkenhain, den 4. Dezember 1849.

Der Gerichts-Kretschmäcker Joseph Seeliger.

Anzeigen vermittelten Inhalts.

4730. Ber sprätet.

Bei meiner Abreise von hier nach Breslau rufst allen
Freunden und Bekannten ein herzliches Lebewohl zu

Hirschberg, den 2. Dezember 1849.

Moris Anders.

4724. Ein junger, gebildeter Mann, von gutem
Renommée, 500 Rthlr. Gehalt, sucht eine gebil-
dete und gute Lebensgefährlin. Einiges Vermö-
gen wird gewünscht. Briefe werden unter Adresse
„A. P. p. ste restante Liegnitz“ angenommen.
Strenge Verschwiegenheit wird zugestichert.

4701.

Zu Weihnachts-Einkäufen
 Herrmann Rosenthal in Hirschberg,
 innere Schildauer Straße,
 zu bedeutend herabgesetzten aber festen Preisen:

gestickte Moullé-Kragen von $2\frac{1}{2}$ sgr. an, Unterhemdchen à $7\frac{1}{2}$ sgr., gestickte Lacconet-Chemisettes von 8 sgr. an, Manchetten à $1\frac{1}{2}$ sgr., feine Negligée-Hauben à 6 sgr., Battist-Beschentücher à 5 sgr., Sammt-Kragen, in neustem Schnitt à 25 sgr., Gravattenbänder von 5 sgr. an, seidne Gürtel à 5 sgr., Perlbörsen à 5 sgr., seidne à 3 sgr., wollene Gravattentücher à 5 sgr., seidne à $6\frac{1}{2}$ sgr., Kindertaschen à $2\frac{1}{2}$ sgr., eine große Auswahl seiner Glaceé-Handschuhe à $7\frac{1}{2}$ sgr., baumwollene, gefütterte und Buckquin-Handschuhe von $1\frac{1}{2}$ sgr. an, feine weiße Strümpfe à 3 sgr., blaue à 5 sgr., abgepakte Schuhblätter à 4 sgr., gehäkelte wollene Tücher von 5 bis 10 sgr., Lasting-Herren-Binden à 5 sgr., seidne à 9 sgr., wollne Schlippe à $7\frac{1}{2}$ sgr., feine weiße Vorhemdchen à 4 sgr., schwarze à 5 sgr., Halskragen à $1\frac{1}{2}$, Hosenträger à $2\frac{1}{2}$ sgr. Eine reiche Auswahl wollener Waaren, als: Hauben, Mützen, Pulswärmer, Muffen, Gravatten, Kinder-Unterwürfe, Frauen- und Manns-Jacken, Shawls &c. &c. Endlich aber auch Zephyr- und Hamburger Wolle in allen Schattirungen, Vigogne, Strumpfwolle, Strickbaumwolle, seidne Haubenbänder und Tüllwaaren, Schnuren, Frangen u. Gimpen.

4727. Feinsten weißen wie auch braunen Num empfiehlt billigst E. H. Kleiner.

4437. **G i c h t p a p i e r,**

echt englisches, für alle rheumatischen Leiden als bewährt empfohlen. Der Bogen mit Gebrauchsanweisung 3 Sgr. bei A. Waldow in Hirschberg.

4682. Auf dem Dom. Schreibendorf bei Landeshut stehen 4 Zugpferden und eine junge Kuh zu verkaufen.

4688. Ein vierstöckiger Schlitten steht billig zum Verkauf im Gasthofe zum Rennhübel.

4714.

F r a n g e n,
 einfarbig und bunt, seiden, wollen, geknüpft, drillirt und offen, an Mäntel, Schwals und Kleider, so wie Be-
 sag-Schnur und Gimpe empfiehlt billigst Hirschberg A. Scholtz, Schildauerstraße.

4728. Tonnen-Gnaster von 3 bis 12 sgr. das Pfund, Nollen-Varinas und Varinablätter offert E. H. Kleiner.

4661. Zwei große kupferne Kessel (zum Färben sehr brauchbar) und eine kupferne Pfanne sind zu ver-
 kaufen. Die Expedition des Boten nennt den Verkäufer.

4722. Hiermit erlaube ich mir einem geehrten Publikum mein wohlassortirtes

M o d e w a a r e n - L a g e r

der gütigen Beachtung bestens zu empfehlen, besonders eine schöne Auswahl $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Neapolitaine's und Lama's zu Kleidern und Damenmänteln; Umschlagetücher von 25 sgr. ab das Stück; Jüchen- und Inlett-Leinwand in guter Ware und voller Breite von 3 sgr. die Elle ab, und mehrere zu Weihnachtsgeschenken sich eignenden Gegenstände.

F ü r H e r r e n

empfehle ich mein jetzt wohlassortirtes Tuchlager, besonders schöne moderne Rockstoffe zu Winterröcken, Bucklings zu Bekleidern in ausgezeichneter Qualität; Hunting-Clothes; Duffels &c. und versichere bei guter Ware und reeller Bedienung das Vertrauen zu rechtfertigen, um das ich ergebenbitte.

N. B. Auch erlaube ich mir gleichzeitig, auch auf meinen sogenannten Ausverkauf aufmerksam zu machen, der bei mir nicht nur in den Frühstunden wie in gewissen Handlungen —, und nicht bloß vor Weihnachten, sondern das ganze Jahr hindurch und zu jeder Tageszeit zu den billigsten Preisen stattfindet.

Warmbrunn im Dezember 1849.

H e i m a n n S c h u e l l e r.

4717.

!! Großer Ausverkauf !!

Mein bedeutender Vorrath von Modewaaren veranlaßt mich, diejenigen früherer Saisons zu bedeutend herabgesetzten Preisen (größtentheils bis zur Hälfte des Einkaufspreises) zum Verkaufe zu stellen.

Unter anderen empfehle ich hauptsächlich: **wollene, halbwollene und seidene Kleider- und Mäntelstoffe, verschiedene Mousslin- und Battist-Kleider und alle Sorten Knüpf- u. Umschlagetücher;** so wie für Herren: **Hals- u. Taschentücher, Shawls und Schlipse, Westen, Buckskins und Schafrockzeuge** zur geneigten Beachtung.

Julius Berger. Ecke Butterläube.

4720. Einem hochverehrten Publikum Hirschbergs und Umgegend empfiehlt sich Unterzeichneter zum bevorstehenden Weihnachtsfeste mit Tragand- und Liqueur-Figuren, Marzipan-Sachen und andere Kleinigkeiten auf die Christbaumchen. Auch wird jede Hausbäckerei angenommen, und verspricht die reellste Bedienung. **Robert Beck,**
Stockgasse Nr. 50.

4695. **Ein neuer Schlitten**
steht zum Verkauf beim **Schmiedemeister Ulrich.**
Hirschberg, äußere Langgasse.

4680. Meinen geehrten Kunden von nah und fern hiermit die ergebene Anzeige, daß ich aus Leipzig wiederum eine bedeutende Anzahl wollener und baumwollener Jacken für Damen und Herren erhalten habe, und bitte um gütige Abnahme. **E. Baudisch,** Handelsmann.

Hirschberg den 3. Dezember 1849

3131. **Durchschriftemäßige Klageformulare und Exekutionsgesuche,** à 1 Sgr.; Kirchenrechnungen; Pensionssquittungen; Mietshskontrakte; Prozeßvollmachten; Frachtbriefe; Wechsel; Anweisungen; Quittungen; linirte, gut gebundene Handlungsbücher; linirte Notenpapiere; Brief-, Kanzlei- und Konzeptpapiere in großer Auswahl, empfiehlt **A. Waldow.**

4625. **Sehr wohlfeiler**
Musikalienverkauf (aus irgend einem Nachlaß) von Sinfonien, Ouvertüren und Sextuors; Quintetten, Quartetten, Trios sc. für Streichinstrumente und Pianoforte; dergleichen Sonaten, Nondos, Variationen, Potpourris u. s. w. für Pianoforte allein, wie auch Lieder mit Begleitung desselben und der Guitarre. Das Nähere ist zu erfahren beim Organist **Martineck,**
wohnhaft in der Butterläube Nr. 38.
Hirschberg den 3. Dezember 1849.

4700. **Batavia-Arac,**
Jamaica-Rum,
Punsch-Essenz und
Teltower Rüben
empfiehlt **Oswald Beer**
in Schmiedeberg.

4607. **Tonnen-Canaster,**
leicht, und angenehm im Geruch, empfiehlt das Pfund zu 5 sgr.
M. Gassel, Langgasse.

4678. Für **Pfefferküchler** und **Buchbinder** empfiehlt sich folgende bunte Papiere zu außergewöhnlich billigen Preisen:
Klein Gattun-Papier in allen Farben u. Mustern Ries $2\frac{1}{3}$ rdl.
Mittelgroß dto. = = = = = $2\frac{1}{2}$ =
Klein Glanz-Papier = = = = = $2\frac{1}{3}$ =
Groß dto. = = = = = $3\frac{1}{6}$ =
Schweidniz. **Hugo Frommann,** Papierhandlung.

4686. **Bekanntmachung.**

Unsern geehrten Geschäftsfreunden in Hirschberg und Umgegend machen wir hiermit die ergebene Anzeige, daß wir am 12. u. 13. d. M. in Hirschberg in dem bekannten Verkaufslokal mit wohl assortirtem Lager anwesend sein werden.
Burgardt & Bartsch
aus Langenbielau.

4733. **Zu vermieten.** Die Parterre-Wohnung im Vorderhause des ehemaligen Wintergartens, Schüengasse Nro. 446, (im Hänsel'schen Bade) ist zu vermieten und zu Neujahr zu beziehen. Näheres daselbst im Hinterhause beim Wirth.

4696. **Wohnungsgesuch.**
Ein freundliches Quartier von 3-4 zusammenhängenden Zimmern, nebst Küche und Zugehör, im ersten oder zweiten Stock vom heraus, so wie Stallung für zwei Pferde und Wagenraum, wird auf ein oder mehrere Jahre unter angemessenen Bedingungen am hiesigen Orte zu mieten verlangt. — Das Nähere wird unter Addr. M. S. in der Expedition dieses Blattes erbeten.

4684. **Offner Adjutanten-Posten.**
In Hansdorf bei Kynau, Kreis Waldenburg, ist der Adjutanten-Posten vom 1. Januar 1850 ab anderweitig zu besetzen. Schulamtskandidaten oder Adjutanten, welche diese Stelle wünschen, wollen sich sofort schriftlich oder mündlich bei mir melden.
Hansdorf bei Kynau, Kreis Waldenburg, d. 30. Novbr. 1849.
Schenk. Schullehrer.

4718. Indem ich meinen bisherigen Wirkungskreis mit einem andernwältigen zu wechseln beabsichtige, wird hierfürst eine Adjutantensetze offen. Dies allen Kollegen als Anzeige, welche sich zu melden gedächtn, das spätestens bis Weihnachten c. a. bei Sr. Hochwürden dem Pastor primarius Herrn Schmidt hierorts geschehen müste. Alle Verhältnisse im Hause, so wie auch die Stellung der Adjutanten zur Gemeinde sind nur als lobenswerth anzusehn.

Giehren bei Friedeberg a. N., den 7. Dezember 1849.
W. Nordheim.

4642. In Gunzendorf unter dem Walde, Kreis Löwenberg, ist der Posten eines Hülfslehrers für zwei auswärtige Neuschulen vacant, und kann sofort angetreten werden. Darauf reflektirende Schulamts-Candidaten werden aufgefordert, sich baldigst bei dem Unterzeichneten zu melden.

Gunzendorf u. W., den 29. November 1849.
Schüler, Pastor.

4689. Öffner Hilfsjäger-Posten.

Ein junger militärfreier Mensch, welcher über seine Füchtigkeit und moralische Führung die besten Zeugnisse aufzuweisen vermag; kann bei dem städtischen Förster zu Liebenhal bei Greiffenberg sofort ein Unterkommen finden.

4708. Geübte Schreiber, welche geneigt sind sich um den bei uns offnen Posten des Schriftführers zu bewerben, ersuchen wir sich dieserhalb möglichst bald an den Unterzeichneten wenden zu wollen.

Warmbrunn den 6. Dezember 1849.

Der Gewerberath.

J. A. Moritz Finsch, als Vorsthender.
4715 Ein Kunstmärtner kann zum 1. Januar ein Unterkommen finden Näheres sott
der Commisionair Meyer in Hirschberg.

Personen suchen Unterkommen.

4521. Ein mit guten Zeugnissen versehener junger Handlungsdienstler sucht ein Unterkommen. Derselbe rechnet weniger auf hohes Gehalt als darauf, ein Unterkommen und Gelegenheit zu finden wieder beschäftigt zu werden. Nähere Auskunft ertheilt Herr Carl Baumann in Bunzlau.

Hauslehrer u. eine Gouvernannte wünschen Stellen.

4726. Dr. W. Altmann in Breslau.

Berloren.

4731. Ein Norsthund, auf den Namen Leo hörend, von schwarzer Farbe, glatt-härig mit grauen Füßen, etwas weißer Kehle und langer, nur ein wenig abgeschlagener Rute, (welche er gebogen trägt), ist mit verloren gegangen. So wie ich Bedermann vor dem Ankauf warne, sichere ich demjenigen, welcher mir zur Wiedererlangung verhilft, eine Belohnung zu.

Schmiedeberg, den 3. December 1849.

E. Klose junior, Seifensieder.

Geld-Verkehr.

4656. 1600 Thaler

werden zur ersten Hypothek auf eine Mühle, welche mit 4000 Rthlr. gekauft worden ist, gesucht. Das Nähere erfährt man in der Buchdruckerei von K. E. Opitz in Tauer.

Gehrlings-Gefuch.

4697. Ein junger Mensch findet als Goldarbeiter-Gehrling ein Unterkommen und findet die näheren Bedingungen zu erfahren bei G. Vortel in Hirschberg.

Einladungen.

Drittes Wintergarten-Concert
morgen den 9. December und kommt unter Andern zur Aufführung: Paganini in China,
großes Potpourri von Maßbeck.

4716.

Mon-Jean.

4687. Künftigen Sonntag, als den zweiten Advent und folgende, lädet zur Tanzmusik ergebenst ein Zeller im Mennhübel.

Wechsel- und Geld-Cours.

Breslau, 5 December 1849.

Wecsel-Course.	Briefe.	Geld.	
Amsterdam in Cours, 2 Mon.	—	—	95 1/2 Br.
Hamburg in Banco, à vista	—	—	84 1/4 G.
dito dito 2 Mon.	—	—	—
London für 1 Pfds. St., 3 Mon.	—	—	—
Wien —————— 2 Mon.	—	—	60 1/4 Br.
Berlin —————— à vista	—	—	47 1/2 G.
dito —————— 2 Mon.	—	—	—
Geld-Course.			
Holland, Rand-Ducaten	—	95 1/2	Breslau, 5. December 1849
Kaiserk. Ducaten	—	95 1/2	
Friedrichsd'or	113 1/2	—	
Louisd'or	112 1/2	—	
Polnisch Courant	96 1/2	—	
Wiener Banco-Noten à 50 Fl.	92 1/2	—	
Effecten-Course.			
Staats-Schuldsch., 3 1/2 p. C.	89 1/4	—	Action-Course
Seehandl.-Pr.-Sch., à 50 Rtl.	102	—	Oberschl. Lit. A. —————— 109 1/2 Br.
Gr. Herz. Pos. Pfandbr. 4 p. C.	—	100	Oberschl. Lit. B. —————— 106 1/2 Br.
dito dito dito 3 1/2 p. C.	91 1/2	—	Niederschl. Markt. Zus.-Sch.
dito dt. 500 - 3 1/2 p. C.	—	95	Sachs. Schles. Zus.-Sch.
dito Lit. B. 4000 - 4 p. C.	—	—	Krakau-Oberschl. Zus.-Sch.
dito dito 500 - 4 p. C.	—	99 1/2	Fr.-Wih.-Nord.-Zus.-Sch.
dito dito 4000 - 3 1/2 p. C.	—	92 1/4	—
Disconto	—	—	—

Getreide-Markt-Preise.

Hirschberg, den 6. Dezember 1849.

Der Scheffel	w. Weizen	g. Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
	rtt. sgr. p.	rtt. sgr. pf.	rtt. sgr. p.	rtt. sgr. p.	rtt. sgr. pf.
Höchster	2 3 —	1 20 —	1 —	25 —	16 —
Mittler	2 — —	1 17 —	26 —	23 —	15 —
Niedriger	1 24 —	1 15 —	24 —	20 —	15 —
Erbsen	Höchster —	28 —	Mittler —	25 —	